

Satzung der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) auf örtlicher/regionaler Ebene im Diözesanverband Mainz e.V.

Diese Satzung hat Gültigkeit für diejenigen Gruppen, die keine eigene Satzung verabschiedet haben.

1. Name

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) auf örtlicher/regionaler Ebene ist der Zusammenschluss von in der Regel katholischen Frauen.

Die Gruppe führt den Namen: Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) (Name des Ortes oder der Region) mit Sitz in (Name des Ortes/Mittelpunkt der Gruppe). Folgend wird der Name mit kfd abgekürzt.

Die Gruppenmitglieder sind namentlich beim Diözesanverband Mainz e.V. erfasst, der wiederum Mitglied im kfd-Bundesverband e.V. ist. Die Gründung einer kfd-Gruppe bedarf der Zustimmung des Diözesanleitungsteams.

Geschäfts- und Arbeitsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Ziele

Die kfd hat das Ziel, ihre Mitglieder zur Wahrnehmung ihrer christlichen Verantwortung zu befähigen und zu unterstützen, die Erfahrung von Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen zu fördern und die Interessen von Frauen in Gremien von Kirche, Gesellschaft und Politik zu vertreten.

Die Mitglieder setzen sich ein für die Interessen von Frauen. Als Gemeinschaft in der katholischen Kirche unterstützen sich ihre Mitglieder gegenseitig und vernetzen sich mit anderen Gruppen, um am Dienst der Kirche verantwortlich teilzunehmen.

Die kfd verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne von §§51ff AO (Abgabenordnung). Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck (Nr.2 der Satzung) widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft und Beitrag

Mitglied der kfd können Frauen werden, die die Ziele und Aufgaben der kfd bejahen. Über die Aufnahme in eine Gruppe entscheidet nach schriftlichem Antrag das Leitungsteam der Gruppe. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Alle Mitglieder sind zugleich Mitglied des Verbandes Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) Diözesanverband Mainz e.V. und dadurch auch im Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) - Bundesverband e.V.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an das Leitungsteam spätestens bis Ende November und wird zum Ende eines Kalenderjahres wirksam.

Das Leitungsteam der Gruppe kann eine Frau mit Zustimmung des Diözesanleitungsteams aus wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung der Betroffenen ausschließen, wenn sie nachweisbar das Ansehen der kfd schädigt oder gegen die Ziele und Interessen des Verbandes verstößt. Der Beschluss muss mit Zweidrittelmehrheit vom Leitungsteam gefasst werden.

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, der die Durchführung der Aufgaben der kfd gewährleisten soll. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und besteht aus einem Anteil für die eigene Gruppe und verbindlich festgelegten Anteilen für den Diözesan- und Bundesverband.

4. Leitungsteam

Das Leitungsteam der kfd-Gruppe besteht aus mindestens zwei oder mehreren Frauen sowie einer geistlich-theologischen Begleiterin/Präses. Es wählt untereinander eine Leitungsteamsprecherin. Jeweils zwei Mitglieder des Leitungsteams sind gemeinsam zur Vertretung der Frauengruppe berechtigt.

Die Leitungsteammitglieder legen untereinander die Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche fest. Die Amtszeit des Leitungsteams beträgt vier Jahre. Die gesamte Amtszeit sollte in der Regel drei Wahlperioden nicht überschreiten. Die Amtszeit beginnt am Tag der Wahl und endet am Tag einer Neuwahl. Ein Leitungsteammitglied bleibt solange im Amt, bis eine Nachfolgerin gewählt worden ist. Scheidet ein Leitungsteammitglied vorzeitig aus, kann das verbleibende Team eine Nachfolgerin benennen, die bei der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss. Nach einer Vorstandswahl ist dem kfd-Diözesanverband innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Protokoll der Mitgliederversammlung mit dem Vermerk über die Entlastung des bisherigen Leitungsteams und den Namen und Anschriften der gewählten Personen zu übersenden.

Die Aufgaben des Leitungsteams sind:

- Verwirklichung der Ziele der kfd
- die geistlich-theologische Begleitung der Gruppe
- die Durchführung von Gruppentreffen und Bildungsveranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit für die kfd
- Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Erstellung eines Rechenschaftsberichts
- Vertretung der kfd auf kirchlicher örtlicher/regionaler und kommunaler Ebene
- Vertretung im Dekanat/Region und in der kfd-Diözesanversammlung
- Verwaltung der Finanzen der Gruppe

Die Kassiererin/Finanzbeauftragte ist für die Führung des Kontos der Gruppe verantwortlich. Soweit Mitglieder des Leitungsteams ihren Aufgaben nicht nachkommen oder das Ansehen der kfd schädigen, kann ihnen in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden das Misstrauen ausgesprochen werden (Abwahl). Dadurch erlischt mit sofortiger Wirkung das Amt im Leitungsteam. Es ist zeitnah eine Neubesetzung des Amtes anzustreben.

5. Sitzungen des Leitungsteams

Die Leitungsteamsprecherin oder bei ihrer Verhinderung ein anderes Leitungsteammitglied beruft eine Leitungsteamsitzung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Das Leitungsteam ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Das Leitungsteam tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Beschlüsse müssen in einem Protokoll festgehalten werden.

6. Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Diese wird von mindestens zwei Frauen des Leitungsteams unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich (Brief oder email) einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse der kfd dies erfordert oder wenn mindestens 30 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Leitungsteam beantragen.

Die Tagesordnung muss in der Einladung enthalten sein und kann bei Bedarf bei Beginn der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Nicht ergänzt werden kann ein Beschluss über eine Wahl oder Satzungsänderung. Bei Wahlen übernehmen für die Dauer des Wahlganges die Mitglieder des Wahlausschusses die Leitung der Mitgliederversammlung. Abstimmungen erfolgen schriftlich. Sind alle Anwesenden einverstanden, kann eine Abstimmung auch öffentlich erfolgen.

Stimmberechtigte Mitglieder sind

- alle kfd-Mitglieder

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich. Eine Satzungsänderung wird wirksam mit der schriftlichen Zustimmung des Diözesan-Leitungsteams. Nr. 2 der Satzung kann nicht geändert werden. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Protokollführerin und der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.

7. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Überprüfung der Arbeit der kfd-Gruppe anhand der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben
- Wahl des Leitungsteams
- alle zwei Jahre Wahl von zwei Kassenprüferinnen, von denen mindestens eine kfd-Mitglied sein muss (maximale Amtszeit vier Jahre)
- Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüferinnen
- Entlastung des Leitungsteams
- Beschluss über die Auflösung der kfd-Gruppe
- Beratung und Beschluss über die mögliche Zusammenlegung von kfd-Gruppen

8. Auflösung einer Gruppe

Die Auflösung einer kfd-Gruppe kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung wählt drei Liquidatorinnen, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Das nach Abwicklung und Beendigung des Liquidationsjahres vorhandene Vermögen fällt an den kfd-Diözesanverband. Der Name „kfd“ darf nach der Auflösung nicht mehr verwandt werden.

Bei schriftlicher Austrittserklärung aller Mitglieder erlischt die Gruppe. Die Austrittserklärungen sind dem kfd-Diözesanverband Mainz e.V. im Original zu übergeben. Sofern eine Frau Einzelmitglied im Diözesanverband Mainz e.V. werden will, ist ein entsprechender Antrag an den Diözesanverband zu richten.

Diese Satzung ändert die von Kardinal Karl Lehmann genehmigte Satzung nebst Änderungen - zuletzt vom 27.09.1997. Wesentliche Teile wie Ziele bleiben unverändert.

Mainz, am 10. Juni 2020

Diözesanleitungsteam/Vorstandsmitglied

Susanne Winkler-Udoitz

Diözesanleitungsteam/Vorstandsmitglied

Yvonne Fischer

Vertretungsberechtigt gemäß §11 der Satzung und §26 BGB